

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**  
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/sen/justv

**Verlag und Vertrieb:**  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000  
 Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com

**Druck:**  
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**  
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
 Preis dieses Heftes 1,60 €

**Gesetz**  
**zur Ergänzung des**  
**Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**  
**und zur Änderung weiterer Gesetze**  
**(Haushaltsumsetzungsgesetz 2026)**  
 Vom 26. Februar 2026

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur übergangsweisen Regelung der**  
**Besoldungsgruppenüberleitung bei fortgesetzter**  
**Aufgabenwahrnehmung**

§ 1

(1) Eine gesetzliche Überleitung gemäß § 11 Absatz 13 und Absatz 14 des Landesbesoldungsgesetzes findet nur statt, wenn die mit dem Amt verbundenen Aufgaben weiterhin ausgeübt werden.

(2) Findet eine Überleitung auf Grund des Absatzes 1 nicht statt, so gilt für die nicht übergeleitete beamtete Dienstkraft die Feuerwehr-Laufbahnverordnung in der am 28. Februar 2026 geltenden Fassung.

§ 2

(1) Die beamtete Dienstkraft, die bereits am 31. Dezember 2025 das Amt der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors wahrgenommen hat, wird zum 1. März 2026 vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen in die Besoldungsgruppe B 6 übergeleitet.

(2) Für die beamtete Dienstkraft, die bereits am 31. Dezember 2025 das Amt der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors wahrgenommen hat und auf Grund der nicht vorliegenden Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht in die Besoldungsgruppe B 6 übergeleitet worden ist, gilt § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e der Feuerwehr-Laufbahnverordnung in der am 28. Februar 2026 geltenden Fassung.

**Artikel 2**  
**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**  
**in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird gestrichen.

2. § 40a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „für ein berücksichtigungsfähiges Kind“ gestrichen.
  - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder mehr“ eingefügt.
3. In § 56 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
4. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung „Hauptkustos“ die Amtsbezeichnung „Magistratsdirektorin oder Magistratsdirektor“ mit den Funktionszusätzen
 

„– in einem Bezirksamt als Leitung

      - des Bereichs Finanzen, sofern dieser keine eigenständige Serviceeinheit darstellt –
      - des Bereichs Personal, sofern dieser keine eigenständige Serviceeinheit darstellt –
    - in einem Bezirksamt als ständige Vertretung der Leitung
      - des Steuerungsdienstes –
      - der Serviceeinheit Finanzen –
      - der Serviceeinheit Personal –
      - des Steuerungsdienstes und der Serviceeinheit Finanzen –
      - des Steuerungsdienstes und der Serviceeinheit Personal –
      - der Serviceeinheit Finanzen und Personal –“
  - eingefügt.
  - bb) In der Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ die Amtsbezeichnung „Leitende Magistratsdirektorin oder Leitender Magistratsdirektor“ mit den Funktionszusätzen
 

„– in einem Bezirksamt als Leitung

    - des Steuerungsdienstes –

- der Serviceeinheit Finanzen –
- der Serviceeinheit Personal –“

eingefügt.

b) Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Magistratsdirektor<sup>10)</sup>“ mit dem Funktionszusatz „– in Berlin bei einer Bezirksverwaltung –“ durch die Amtsbezeichnung „Leitende Magistratsdirektorin oder Leitender Magistratsdirektor“ mit den Funktionszusätzen

„– in einem Bezirksamt

- als Leitung
  - des Steuerungsdienstes und der Serviceeinheit Finanzen –
  - des Steuerungsdienstes und der Serviceeinheit Personal –
  - der Serviceeinheit Finanzen und Personal –
- als ständige Vertretung der Leitung einer Organisationseinheit, welche den Steuerungsdienst und die Serviceeinheit Finanzen und Personal umfasst, bei gleichzeitiger Leitung
  - des Steuerungsdienstes –
  - des Bereichs Finanzen –
  - des Bereichs Personal –“

ersetzt.

bb) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ die Amtsbezeichnung „Leitende Magistratsdirektorin oder Leitender Magistratsdirektor“ mit dem Funktionszusatz

„– in einem Bezirksamt als stellvertretende Dienststellenleitung sowie als Leitung einer Organisationseinheit, welche den Steuerungsdienst und die Serviceeinheit Finanzen und Personal umfasst –“

eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

§ 108c des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
2. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Lehrtätigkeit beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs für die Unterrichtsversorgung an Berliner Schulen erforderlich ist, nach Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2027 nicht anzuwenden. Eine Lehrtätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, hat die Beschäftigungs-

stelle dies mit ihrer Anzeige der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen.“

### Artikel 4

#### Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

§ 9 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird gestrichen.

### Artikel 5

#### Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020

§ 4 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634, 636) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz, nach der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634, 641) geändert worden ist, nach § 4 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und nach dem vor dem 1. Juli 2011 geltenden entsprechenden Bundesrecht sind auf Ansprüche nach Absatz 1 in Verbindung mit § 2 nicht anzuwenden.“

### Artikel 6

#### Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften

In Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634, 636) werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

### Artikel 7

#### Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 28. Februar 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie die Artikel 3, 4 und 6 treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (4) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2024 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner